



Vorsitzende des Bezirksausschusses 05
Frau Adelheid Dietz-Will
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR I/34

Datum
13.03.2017

Änderung der Sondernutzungsrichtlinien
Zeitungsentnahmegeräte
Antrag des Bezirksausschusses 05 Au-Haidhausen
14-20/B03294
vom 15.02.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

am 15.02.2017 hat der Bezirksausschuss 05 beschlossen, den Stadtrat aufzufordern § 14 Abs.1 Satz 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien), der Einschränkungen für das Aufstellen von Zeitungsentnahmegeräten auf öffentlichem Verkehrsgrund vorsieht, enger zu fassen und wie folgt zu formulieren:

„Die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen mit einem hohen aktuellen Nachrichtenbezug in gewerblicher Absicht“

Einen ähnlichen Beschluss hat der Bezirksausschuss 03 Maxstadt am 13.12.2016 gefasst (Antragsnummer 14-20/B03108).

Bei dem neuen Beurteilungsmerkmal „hoher, aktueller Nachrichtenwert“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der subjektiv unterschiedliche Wertungen und Sichtweisen eröffnet. Bei einer Antragsablehnung sind daher erfahrungsgemäß Rechtsstreitigkeiten zu erwarten.

Mit Urteil vom 27.09.2001 (Az. 8B 00.3560) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ein Urteil des Verwaltungsgerichtes München bestätigt, wonach bei der Ablehnung von Zeitungsentnahmegeräten die hohen Anforderungen der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten sind.

Der vorliegende Beschluss sieht die weitere Bedingung „in gewerblicher Absicht“ vor. Gerade diese Forderung wurde aber in o.g. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes für rechtswidrig erklärt.

Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat den Stadtrat mit Änderungsvorschlägen zu den Sondernutzungsrichtlinien befassen. Wir werden dabei auch Ihren Antrag zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.